

(2) Die Hauptverwaltung ist bei der Bestimmung des Verwendungszweckes nicht an den Antrag gebunden. Sie kann auch Beschränkungen festlegen, die über die Einschränkung der technischen Verwendungsmöglichkeiten entsprechend der Luftfahrtauglichkeits-Bescheinigung hinausgehen, wenn sie für den Luftverkehr erforderlich sind.

§29

Zulassungsdauer

(1) Die Zulassung wird, sofern durch die Hauptverwaltung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt wird, erteilt

—bei Flugzeugen

- | | |
|------------------------------|---------------|
| a) unter 14 Mp Startgewicht, | für 8 Jahre, |
| b) über 14 Mp Startgewicht | für 12 Jahre, |

—bei Segelflugzeugen

für 8 Jahre,

— bei Sprungfallschirmen

für 4 Jahre.

(2) Die Zulassung kann bei Nachweis der weiteren Luftfahrtauglichkeit jeweils um 4 Jahre verlängert werden. Die Verlängerung der Zulassungsdauer ist rechtzeitig vor deren Ablauf unter Vorlage der Luftfahrtauglichkeits-Bescheinigung bei der Hauptverwaltung zu beantragen.

§30

Vorläufige Fluggenehmigung

(1) Bei zulassungspflichtigen Luftfahrzeugen kann dem Antragsteller vor Erteilung der Zulassung zur Durchführung von Erprobungs-, Prüf-, Überführungs- und ähnlichen Flügen eine vorläufige Fluggenehmigung ausgestellt und vorab ein Kennzeichen erteilt werden.

(2) Der Antrag auf Erteilung der vorläufigen Fluggenehmigung ist zu begründen und muß folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Sitz des Halters,
- b) Eigentumserwerb und Vollmacht des Antragstellers,
- c) Hersteller, Muster und Werk-Nr. des Luftfahrzeuges,
- d) Nachweis der Versicherungen für die Folgen der materiellen Verantwortlichkeit,
- e) Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 bzw. bei importierten Luftfahrzeugen die ausländische Luftfahrtauglichkeits-Bescheinigung.

(3) Die vorläufige Fluggenehmigung berechtigt nur diejenigen Personen zur Teilnahme an Flügen, die je nach Art und Zweck der Flüge bestimmte Aufgaben wahrzunehmen haben. Mitarbeiter der Hauptverwaltung oder der Prüfstelle können an Flügen teilnehmen, soweit dienstliche Belange es erfordern. In der vorläufigen Fluggenehmigung werden für Erprobungs- und Prüfflüge bestimmte Lufträume zugewiesen.

(4) Die vorläufige Fluggenehmigung ist nach Maßgabe der Luftverkehrsordnung im Luftfahrzeug mitzuführen und nach Ablauf der Gültigkeit an die Hauptverwaltung zurückzugeben.

(5) Nach Ablauf der im Eintragungs- und Zulassungsschein bzw. in der Luftfahrtauglichkeits-Bescheinigung festgelegten Fristen oder bei sonstigem Verlust der Luftfahrtauglichkeit darf das Luftfahrzeug nur zur Nachprüfung in Betrieb genommen werden. Eine vorläufige Fluggenehmigung ist hierfür nicht erforderlich. Im übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.

§31

Änderungen der Zulassung

Änderungen, die der Halter hinsichtlich des Verwendungszweckes oder anderer in dem Eintragungs- und Zulassungsschein enthaltenen Angaben beabsichtigt, sind unter Vorlage entsprechender Unterlagen und des Eintragungs- und Zulassungsscheines und unter Beachtung der Pflichten gemäß § 9 bei der Hauptverwaltung zu beantragen.

§32

Genehmigung zum Errichten und Betreiben von Flugsicherungseinrichtungen

(1) Das Errichten und Betreiben von Funkanlagen für Flugsicherungsfunkstellen gemäß § 13 Abs. 3 der Flugfunkordnung vom 15. Mai 1961 (GBl. II S. 211) darf nur nach Genehmigung durch die Hauptverwaltung erfolgen.

(2) Für alle übrigen Funkanlagen der zivilen Luftfahrt gelten die Bestimmungen der Flugfunkordnung.

A b s c h n i t t III

Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit im Luftverkehr

§33

Sperrung von Luftfahrtgerät

(1) Luftfahrtgerät, Einzelteile und Luftfahrtwerkstoffe, deren Luftfahrtauglichkeit durch besondere Vorkommnisse (Flugvorkommnisse und Störungen) beeinträchtigt oder aus anderen Gründen nicht gewährleistet ist, sind für den Einsatz in der zivilen Luftfahrt vorläufig zu sperren. Die vorläufige Sperrung obliegt dafür von der Hauptverwaltung oder von der Prüfstelle berechtigten Personen.

(2) Kann die Ursache für die vorläufige Sperrung nicht kurzfristig behoben werden, so sind darüber die Hauptverwaltung und die Prüfstelle von dem Sperrenden unverzüglich zu unterrichten. Die Hauptverwaltung hat innerhalb von 2 Wochen nach Unterrichtung die endgültige Entscheidung zu treffen. Entstehen gleichzeitig gegen die Luftfahrtauglichkeit des Musters Bedenken, so ist über dessen weiteren Einsatz ebenfalls zu entscheiden.

§34

Auflagen und Kontrollen

(1) Die gemäß § 33 Abs. 1 berechtigten Personen können bei Bedenken über die Luftfahrtauglichkeit Auflagen für das betreffende Erzeugnis erteilen.